

G e s c h i c h t e
der
banerischen Subsidien
vom Jahre 1740 bis 1762.

G e s t r e d e
für die
Feier des Ludwigtages,

25. August 1842,

gelesen

in der öffentlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften zu München

von

Joseph von Stichaner,

Dr. beider Rechte, K. Staatsrath im ordentlichen Dienste, ordentl. Mitglieder der historischen
Klasse der k. Akademie der Wissenschaften, Großkreuz des Verdienst-Ordens der Bayr.
Krone, Großoffizier der k. franz. Ehrenlegion &c. &c.

München, 1842.

Auf Kosten der Akademie gedruckt bei J. Georg Weiß.



Zur Begehung des hohen Geburts- und Namensfestes unseres allergnädigsten Königs Ludwig haben wir einen Gegenstand und eine Periode der neueren Geschichte gewählt, welche der gegenwärtigen glücklichen Regierung Seiner Majestät und jener Ihres unvergeßlichen Herrn Vaters, Königs Maximilian, kurze Zeit vorherging.

Es war dieses eine Zeit, wo Bayern durch die Anstrengungen für seine wohlbegründeten Rechte im österreichischen Successionskriege sehr erschöpft, und in die nothgedrungene Lage versetzt wurde, sich durch fremde Subsidien aufrecht zu halten, dadurch aber auch sich in eine große Abhängigkeit gegen auswärtige Staaten zu begeben.

Wenn auch diese Periode in solcher Hinsicht nicht zu den Glanzpunkten der bayerischen Geschichte gehört, so wird man sich doch durch die damaligen gebietenden Umstände damit ausöhnen; die Schattenseite wird dienen, das Licht der späteren und gegenwärtigen Zeit desto mehr hervortreten zu lassen, und die Lage zu segnen, wo Bayern seine Selbstständigkeit wieder errungen, sich von allen fremden Subsidien, und den damit verknüpften Bedingungen frei gemacht, seine Finanzen geordnet hat, und mit Freude auf die Gegenwart und die Zukunft blicken kann.

Der neueren Geschichte ist es eigen, daß, nachdem einmal die stehenden Heere meist aus geworbener Mannschaft gebildet waren, diese nicht immer wie die vorher bestandenen Schaaren und Landmilizen zur inneren Vertheidigung oder auch zum Angriffe *pro patria* verwendet, sondern auch häufig, um finanziellen Verlegenheiten abzuhelpen, für Geld an andere Staaten überlassen, und für ganz fremde Zwecke gegen Subsidien hingegeben wurden.

Dieses Subsidienwesen verbreitete sich im vorigen Jahrhunderte beinahe allgemein, stellte sich sehr oft dem gemeinsamen Bande von Deutschland, und wohl auch dem eigenen Landes-Interesse entgegen, und ergriff besonders die deutschen Staaten, welche auf solche Weise nicht bloß ihre Mannschaften, sondern auch ihre ganze Unabhängigkeit opfern mußten.

Auch unser Vaterland Bayern ist von diesem Verhältnisse nicht befreit geblieben, wie es die Geschichte von 1740 bis 1762 von der Erhebung des Churfürsten Carl Albrecht zur Kaiserwürde bis zur Hälfte der Regierungszeit des Churfürsten Maximilian Joseph zeigt, welche wir hier näher betrachten wollen. — Die in dieser Zeit abgeschlossenen Staatsverträge sollen unsere Führer seyn, und diejenigen, welche noch nicht im Drucke erschienen sind, werden die Beilagen dieser Darstellung bilden.

I. Abschnitt.

Von den ersten bayerischen Subsidien von Frankreich vom Jahre 1740 bis 1746.

§. 1.

Die pragmatische Sanction Kaisers Karl VI., wodurch derselbe seine erstgeborne Tochter Theresia mit Umgehung aller Regredienterben zur Erbschaft seines Reiches berief, veranlaßte nach seinem Tode im Jahre 1740 den bekannten österreichischen Successions-Krieg, in welchem dem Churfürsten von Bayern, Carl Albrecht, die erste Rolle angewiesen war.

Carl Albrecht hatte bis dahin nur rücksichtlich seiner Gemahlin auf das Erbe Verzicht geleistet, er hatte aber den Ansprüchen nicht entsagt, welche er von seiner Urgroßmutter, einer Tochter Kaiser Ferdinands I., ableitete.

In diesen Ansprüchen wurde er vorzüglich von Frankreich unterstützt. Auf seiner Seite standen neben Frankreich auch noch Spanien, Preußen, Neapel, Churföln, Churpfalz, Chursachsen — gegen ihn Oesterreich, Großbritannien und die vereinigten Niederlande.

Der Krieg wurde mit abwechselndem Glücke geführt; — die bayerischen und französischen Truppen drangen in das Innere von Oesterreich bis St. Pölten vor, — dagegen schlug die österreichische Armee sie wieder bis in das Innere von Elsaß zurück, bis der König von Preußen durch einen Einfall in Böhmen die österreichischen Truppen zum Rückzuge nöthigte.

Dadurch erhielt der Churfürst, izt Kaiser Carl VII., wieder offenen Weg nach seinen Erblanden; er überlebte aber diese Zeitumstände nicht, sondern starb den 20. Jänner 1745.

§. 2.

Sein Nachfolger, Churfürst Maximilian Joseph, führte zwar Anfangs den ererbten Krieg noch fort, wurde aber bald veranlaßt, am 22. August 1745 zu Füßen den Frieden einzugehen, worin er sich aller — der pragmatischen Sanction zuwider laufenden Ansprüche begab, und selbst dem Großherzoge von Toscana zur Kaiserwahl behülflich zu seyn versprach.

Bayern würde nie im Stande gewesen seyn, den Krieg gegen Oesterreich aufzunehmen, wenn es nicht von Frankreich mit einer Armee und mit Geld unterstützt worden wäre.

Hierüber wurde am 22. May 1741 zu Rymphenburg der in mehreren bayerischen Geschichtswerken angeführte, aber noch nie im Drucke erschienene Vertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen, worin sich Frankreich verbindlich machte, dem Churfürsten Carl Albrecht Hilfsvölker von 12,000 Mann zu Fuß, und 4000 zu Pferd, und wenn es erforderlich seyn sollte, noch ein zweites Heer von 14,000 Fußgängern und 6000 Reitern zu senden, ferner zu deren Unterhaltung im ersten Falle monatlich zwei Millionen und im zweiten Falle drei Millionen Livres Subsidien zu entrichten.

An diesen Subsidien blieb Frankreich immer Vieles im Rückstande, und erst zehn Jahre später, nachdem sich der Vertrag schon längst aufgelöst hatte, im Jahre 1756, ist unter Umständen, welche weiter unten (§. 17.) angeführt werden sollen, die letzte Zahlung mit 240,000 Gulden geleistet worden.

Ein ähnlicher Allianz- und Subsidien-Vertrag wurde damals am 28. Mai 1741 zu Nymphenburg auch mit Spanien abgeschlossen, welches dem Hause Bayern, damit es seine Truppen mit 5000 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie vermehren könne, eine jährliche Subsidie von 960,000 Hol. Gulden und ausserdem noch 800,000 fl. Abschlagszahlung an seiner älteren Schuld versprach.

Dieser Vertrag ist in dem Verzeichnisse der Staatsverträge von C. M. Freiherrn v. Aretin Nr. 71., nach einer Abschrift im Archive zu Paris, gedruckt und wird zu einer folgenden Zeit, als Gegenstand einer besonderen geschichtlichen Beleuchtung der früheren Verhältnisse Bayerns mit Spanien dienen können.

III. Abschnitt.

Die ersten Subsidien von den Seemächten von 1746 bis 1750.

§. 3.

Durch den Aufwand an Geld und Kräften, welche der österreichische Successionskrieg verschlang, wurden die Finanzen von Bayern in eine sehr zerrüttete Lage versetzt.

„Die übermäßige Soldateska hat uns Alle aufgezehrt,“ drückte sich der damalige Kanzler Breitlohn bei jeder Gelegenheit in seiner Kraftsprache aus.

Oesterreich wußte diese Schwäche zu benützen, um Bayern ganz an sich zu fesseln. — In dieser Absicht schloß es dem bayerischen Hofe zur Bestreitung seiner dringendsten Bedürfnisse ein Geldanlehen von 400,000 Gulden vor, und gab ihm bei dem Abschlusse des Füssen Friedens die geheime Versicherung, für die verlorenen französischen und spanischen Subsidien ihm andere verhältnismäßige verschaffen zu wollen.

Die Subsidien, welche Bayern Anfangs zur Vertheidigung seiner rechtmäßigen Ansprüche nothwendig hatte, wurden nunmehr ein unabweisbares Uebel, und das einzige Mittel, die Finanzen noch zu erhalten; sie gaben aber auch für lange Zeit die Veranlassung zu einer unbedingten Hingebung an die Subsidien gebenden Mächte.

§. 4.

Dem österreichischen Hofe bot sich bald die Gelegenheit dar, seine Versicherung zu realisiren; denn, da er in genauer Verbindung mit den Seemächten: England und den vereinigten Niederlanden, stand, ja sogar selbst von ihnen Subsidien bezog, so war es ihm nicht schwer, auch dem Hause Bayern ähnliche zu verschaffen.

Durch den Frieden zu Füssen wurde zwar Oesterreich mit Bayern ausgesöhnt, aber zwischen Oesterreich nebst den Seemächten einerseits und Frankreich nebst seinen Allirten andererseits dauerte der Krieg in den österreichischen Niederlanden fort.

Die französische Armee gewann unter Anführung des Marschalls von Sachsen die Schlacht bei Fontenay (1745); sie drang in das Herz der öster-

reichischen Niederlande, griff die Barriere-Städte an, und drohte die vereinigten Niederlande selbst plötzlich zu überfallen.

In dieser Gefahr stellten die vereinigten Niederlande den Prinzen von Waldeck an die Spitze ihrer Truppen, welcher zur Vertheidigung des Landes eine Landmacht von 100,000 Mann forderte.

Ein solches Heer war in demselben Augenblicke um so schwerer herzustellen, als die österreichische Armee in den Niederlanden durch die verlorenen Treffen sehr geschwächt war, und England durch einen unvermutheten Aufstand in Schottland gezwungen wurde, seine Truppen zurückzuziehen, und sie gegen den Brand im eigenen Hause zu verwenden.

§. 5.

So entstanden und begegneten sich die wechselseitigen Bedürfnisse von Holland und Bayern. — Holland suchte Beute, Bayern Geld, und Oesterreich bot sich zum Vermittler an.

Die vereinigten Niederlande schickten im Frühjahr von 1746, noch vor Eröffnung des Feldzugs, den Baron Aylva nach München, um den Subsidiens-Traktat zu schließen.

Dem Abschlusse des Traktats stellte sich von Seite Bayerns nur eine Art von Scham entgegen, seine Truppen ist gegen Frankreich dienen zu lassen, nachdem man erst ein Jahr vorher die Allianz mit ihm verlassen hatte, und ihm doch für seine geleistete Unterstützung noch Dank wissen mußte.

Diese Delikatesse suchte jedoch Oesterreich auf der Stelle durch den Antrag zu beschwichtigen, daß es nicht nöthig sey, bayerische Truppen nach Hol-

land zu schicken; sie könnten in Deutschland bleiben, für österreichische Truppen in Deutschland ausgewechselt, und diese nach den Niederlanden abgeschickt werden.

Die General=Staaten trauten aber den reinen Absichten des österreichischen Hofes nicht, und bestanden auf dem Marsch der bayerischen Truppen.

Der Stand der Sache wurde noch bedenklicher, als Frankreich von den Verhandlungen unterrichtet, unter der Hand den Abschluß zu verhindern, und selbst mit vortheilhaften Bedingungen die bayerischen Truppen wieder in seinen Sold zu nehmen trachtete.

§. 6.

Um dieses zu verhüten, ergriff Oesterreich den schnellen Entschluß, ohne Rücksicht auf die Seemächte dem Hause Bayern durch einen Vertrag vom 17. Juni 1746 zu München die Subsidien zu garantiren, lediglich in der Absicht, daß Bayern bei dem ungewissen Ausgange der Sache keine Ursache haben möge, sich wieder mit Frankreich zu verbinden.

In diesem Vertrage versicherte Oesterreich dem Hause Bayern, wenn auch der Subsidien=Traktat mit den Seemächten nicht zu Stande kommen sollte, zur Unterhaltung von 7000 Mann auf 4 Jahre eine jährliche Subsidie von 240,000 fl. und zahlte es durch theilweise Einrechnung von der Verbindlichkeit los, das Darlehen von 400,000 fl. zurückzubezahlen.

Der eben erwähnte Staatsvertrag ist erst in der jüngsten Zeit gedruckt, und nebst dem Separat=Artikel in der schon oben bemerkten Sammlung der bayerischen Staatsverträge von G. M. Freiherrn von Aretin unter Nr. 78 aufgenommen worden.

§. 7.

Nachdem hiedurch der Einfluß des französischen Hofes wieder beseitigt war, gelang es endlich den vereinten Bemühungen der drei verbündeten Mächte, einen Monat später, am 21. Juli 1746 zu München, Bayern zu dem Abschlusse des ersten Subsidientraktats mit den Seestaaten zu vermögen, wovon die wesentlichsten Punkte in Folgendem bestanden:

1. Bayern überläßt 5000 Mann auf 4 Jahre an die beiden Seemächte England und Holland.
2. Die Truppen sollen unter den Befehlen eines bayerischen Generals nach Holland ziehen, und dort unter dem Commando des Prinzen von Waldeck, von den Seemächten überall, wo sie es für nöthig finden, nur nicht über Meer, gebraucht werden können.
3. Für die Mobilmachung werden 25 holländische Thaler für den Mann bedungen und die Truppen sollen bis zu ihrer Rückkehr, wie die holländischen National-Truppen, bezahlt werden.
4. Die Seemächte verbinden sich außerdem, noch so lange, als die bayerischen Truppen im Felde stehen, eine jährliche Subsidie von 150,000 fl., nach ihrem Rückzuge aber 250,000 Bankthaler, wovon Großbritannien drei Viertel und Holland ein Viertel auf sich nimmt, zu bezahlen.

Da dieser auch wegen seinen Nebenbestimmungen wichtige Vertrag noch nirgend gedruckt ist, wird hier eine vollständige Abschrift beigelegt. (Beilage I.)

Gleich nach dem Abschlusse des vorerwähnten Traktats trat das Corps von 5000 Mann bayerischer Infanterie den Marsch nach Holland an.

§. 8.

Durch diese mit den Seemächten getroffene Uebereinkunft wurden die Punkte etwas verändert, worüber man einen Monat vorher sich mit dem österreichischen Gesandten einverstanden hatte.

Daher wurde noch am nämlichen Tage, an welchem der Subsidien-tractat mit den Seemächten abgeschlossen wurde, den 21. Juli 1746 zu München eine weitere Separat-Konvention zwischen Oesterreich und Bayern unterzeichnet, wornach dieses von jenem keine Subsidien mehr zu fordern habe, Oesterreich aber dennoch von dem Darlehen zu 400,000 fl. drei Vierteltheile mit 300,000 fl. nachlassen, und für die übrigen 100,000 fl. eine Anweisung auf die von Großbritannien bezahlt werdenenden Subsidien-gelder annehmen wolle.

Der Vertrag ist abgedruckt in *Wenkii Codex juris gentium*, Tom. II. p. 229 und der dazu gehörige Separat-Artikel steht in der oben angeführten Aretin'schen Sammlung der Staats-Verträge No. 79. Der zweite Separat-Artikel, welcher sich weder an dem einen noch an dem andern Orte findet, wird hier beigelegt. (Beilage II.)

§. 9.

Ungeachtet dieser Hülfsstruppen gingen die Sachen in Holland nicht viel besser. — Der Marschall von Sachsen gewann das Treffen bei Raucour (11. October 1746), dann bei Lawfeld (2. Juli 1748) und eroberte Berg-opzoom (16. September 1747). Die französische Armee nahm alle Barriere-Plätze ein, und bemächtigte sich des Holländisch-Flandern.

Das Volk in Holland gerieth über die Annäherung der französischen Armee in die größte Unruhe, und nach einem förmlichen Aufstande wurden

Nicht ohne Grund war zu befürchten, daß, wenn die Truppen Holland verlassen hätten, auch die rückständige Bezahlung nicht mehr zu erlangen seyn würde.

Nachdem aber diese Besorgniß durch die wirkliche Bezahlung des Rückstandes gehoben, und auch die Vergütung des Rückmarsches durch ein Aversum bestimmt war, kehrten die von den ausgezogenen 5000 noch übrigen fünfzehnhundert Mann im Februar 1749 nach Bayern zurück. — Der Subsidiën-Traktat mit den Seemächten ging daher am 21. Juli 1750 zu Ende.

§. 11.

Ein besonderer Umstand ist über die Rückkehr dieser Truppen aus Holland noch zu bemerken.

Einen Monat vorher, als die bayerischen Truppen die Niederlande verließen, am 24. Jänner 1749, kam nämlich zu München zwischen den österreichischen und bayerischen Bevollmächtigten ein Vertrag zu Stande, wovon die bayerische Geschichte kaum ein anderes Beispiel aufzuweisen haben wird.

Bayern hat die damals noch in Holland gestandenen Truppen an Oesterreich ganz überlassen.

Nur aus der Geschichte des Churfürsten Carl Alberts ist bekannt, daß er um den Preis von 36 fl. für den Mann zehn Schaaren aus seinem Heere, 8000 Mann stark, in den österreichischen Kriegsdienst gegen die Türken abgetreten hat, wovon kaum die Hälfte ihre Heimat wieder sah.

Durch obigen Vertrag vom 24. Jänner 1749, wovon eine Abschrift hier anliegt, überläßt Bayern die 1500 Mann in Holland stehenden Truppen an Oesterreich um einen Preis von 24 fl. für jeden Mann. (Beil. III.)

Diese Truppen sollten nach dem Vertrage nicht mehr nach Bayern zurückkehren, sondern gleich in den Niederlanden unter die österreichischen Regimenten vertheilt werden.

Damit wurde die Bedingung verbunden, daß der Preis der Mannschaft an jenen 100,000 fl. abgerechnet werden soll, welche Bayern noch von dem Darlehen von 400,000 fl. schuldete.

Nur ein einziger Umstand läßt glauben, daß dieser zwischen beiderseitigen Ministern abgeschlossene Traktat nicht zur wirklichen Erfüllung gekommen sey.

Man findet nämlich, daß noch zwei Jahre später im Jahre 1751 bei Oesterreich negoziert wurde, die noch schuldigen 100,000 fl. nachzulassen, welches nicht zu vereinbaren wäre, wenn Oesterreich sich schon früher durch die Uebnahme der 1500 Mann bezahlt gemacht hätte, oder wenn diese Schuld durch eine Anweisung auf den Antheil Englands an den Subsidien, wie es im Jahre 1746 bedungen war, getilgt worden wäre. Wahrscheinlich waren die Truppen schon auf dem Rückmarsche begriffen, bevor der Vertrag in Vollzug gesetzt werden konnte.

III. Abschnitt.

Die zweiten Subsidien von den Seemächten von 1750 bis 1756.

§. 12.

Noch vor Ablauf der Zeit, für welche der erste Subsidien-Traktat mit den Seemächten geschlossen war, wurden von den verbündeten Mächten wieder Einleitungen getroffen, einen neuen Traktat mit Bayern anzuknüpfen, um eine Verbindung des bayerischen Hofes mit Frankreich zu verhindern.

Der Friede zu Aachen war immer ein erzwungener Friede, die Partheien blieben in denselben gespannten Verhältnissen wie vorher, und schienen nur die Veranlassung eines neuen Krieges abwarten zu wollen.

Zu München waren die Kräfte, welche auf den Entschluß des Churfürsten Maximilian Joseph einwirken konnten, sehr getheilt, und hielten sich lange einander die Waage.

Für das französische Interesse bemühten sich vorzüglich das verwandte Haus Churpfalz, der Oheim Clemens August, Churfürst von Köln, die Herzogin M. Anna, Gemahlin von Herzog Clemens, und deren Gewissensräthe, welche einer Allianz mit den abtrünnigen Seestaaten abhold waren; — für die Fortsetzung der Allianz mit Oesterreich und den Seemächten stimmten die verwittibte Kaiserin M. Amalia, Tochter Kaisers Joseph und der größere Theil des Ministeriums.

Alle bei dieser Negotiation angewendeten Mittel sind durch die Berichte und Relationen des damaligen kaiserlichen Gesandten, Freiherrn v. Widmann

aufgedeckt, welche sich in der vormaligen Klosterbibliothek zu Bolling vorgefunden haben, und in den Beiträgen zur Geschichte und Litteratur (Sechster Band 1816) abgedruckt worden sind.

Unter diesen zweifelhaften Umständen gestattete Oesterreich durch seine Agenten dem Churfürsten keine Wahl, nachdem derselbe sich einmal in der Convention vom 21. Juli 1746 verbindlich gemacht hatte, in vorfallenden Reichsangelegenheiten in alle Wege mit Oesterreich de Concert zu gehen. (Beilage II.)

Der von so verschiedenen Seiten gebrängte Churfürst konnte nicht länger unentschlossen bleiben, da der Zustand der Finanzen schnelle Hülfe erforderte.

Der kaiserliche Gesandte, Freiherr v. Widmann, sagt darüber in einer seiner Relationen vom Jahre 1750:

Aus dem hier (zu München) habenden Grundsatz: von allen Seiten Geld und Subsidien zu ziehen, macht man kein Geheimniß mehr, woran die Gedenkungs-Art vieler kleinen bei dem Churfürsten Gehör findenden Leute, — der große Schulden- und übernommene Zahlungslast, dann die üble Wirthschaft und Einrichtung im Lande sowohl, als bei Hofe und das vor allem festgesetzte Vorhaben, keine andere Absicht, als die Verbesserung der Finanzen und die Vermehrung der Einkünfte zum Zwecke aller dießartigen Handlungen zu nehmen, die hauptsächlichste Schuld trägt.

§. 13.

Der zweite Subsidientractat mit den Seemächten wurde endlich am 22. August 1750 zu Hannover abgeschlossen, und findet sich in Wen-

kii Cod. juris gentium Tom. II. pag. 417 und an mehreren Orten gedruckt.

Darin versichern die Seemächte dem Hause Bayern auf sechs Jahre eine jährliche Subsidie von 40,000 Pf. Sterling oder 440,000 Gulden holländischer Währung, wovon zwei Drittheil von England und ein Drittheil von Holland entrichtet werden soll.

Dafür verbindet sich Bayern, ein Corps von 6000 Mann Infanterie zum Dienste der Seemächte bereit zu halten, welche auch nach den nämlichen Bedingungen, wie sie mit dem Landgrafen von Hessenkassel im Jahre 1740 eingegangen wurden, verwendet werden können.

Im Uebrigen verspricht Bayern in allen Reichsangelegenheiten auf dem Reichstage und an anderen Orten mit Chur-Hannover einverstanden zu seyn, und sich damit jederzeit zu benehmen.

§. 14.

Mit diesem Subsidientracte wurde noch ein anderer Gegenstand verknüpft, obgleich er keine direkte Verbindung mit den kontrahirenden Seemächten hatte.

Bayern hatte nämlich schon während des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1638 vom Kaiser Ferdinand die Anwartschaft auf das Herzogthum Mirandola und das Marquisat Concordia in Italien erhalten, deren Realisirung das Haus Oesterreich immer zu verhindern getrachtet hatte.

Nun ließ Bayern sich bewegen, durch einen Separatvertrag mit Oesterreich, welcher auch zu Hannover und am nämlichen Tage, wie der Subsidientraktat, abgeschlossen wurde, auf die ganze Anwartschaft zu verzichten,

ohne dafür etwas Anderes zu erhalten, als daß Oesterreich den vierten Theil der von den Seemächten stipulirten Subsidien zu bezahlen übernahm.

Dieser Separat-Vertrag, wodurch Bayern für seine Abtretung eigentlich Nichts empfing, was ihm nicht schon auf andere Weise bedungen war, ist ebenfalls in Wenk. Cod. jur. gentium T. II. p. 461 gedruckt.

In Gemäßheit dieser Verträge hatte Oesterreich jährlich 110,000 fl., Holland ebensoviel und England 220,000 fl. in sechs auf einander folgenden Jahren an Bayern zu bezahlen.

§. 15.

Durch die zu Hannover geschlossenen Vereinbarungen erhielt Oesterreich die Gelegenheit, sich diejenigen 100,000 fl. gut zu machen, welche es von dem Darlehen nach dem Fußner Frieden noch von Bayern zu fordern hatte, — von England ist die Bezahlung der Subsidien unverkürzt geleistet worden, nur allein von den vereinigten Niederlanden waren die Zahlungen immer schwer zu erlangen, welches — wie schon früher bemerkt wurde, daher rührte, daß die Schuld auf die verschiedenen Provinzen repartirt wurde, und man mit jeder darüber in Unterhandlung treten mußte.

Nur mit vieler Mühe gelang es, die Rückstände der einzelnen Provinzen beizubringen, bis auf jene der Provinz Seeland, welche 55,558 fl. 16 fr. betrugen; noch im Jahre 1801 betrieben wurden, aber wahrscheinlich ist noch nicht berichtet sind.

Das Jahr 1756 schloß die Periode des zweiten Subsidien-Traktats mit den Seemächten, und eröffnete zugleich eine ganz neue Umgestaltung der Dinge.

IV. Abschnitt.

Die zweiten Subsidien von Frankreich vom Jahre 1756 bis 1762.

§. 16.

Mit dieser Epoche trafen verschiedene Umstände, die Neutralität der Holländer, die Unentschlossenheit des Petersburger Hofes und die plötzliche Veränderung in dem politischen System des Wiener Kabinetts zusammen, welche eine Fortsetzung des Subsidien-Traktats mit den Seemächten nicht mehr erwarten ließen.

Dem Fürsten Kaunitz hatte es gelungen, das Interesse Oesterreichs von dem der Seemächte gänzlich zu trennen, und selbes wieder mit jenem von Frankreich auf das Engste zu verbinden.

Bayern blieb keine andere Wahl übrig, als wie das kleinere Gestirn dem größeren zu folgen, und ebenfalls wieder zu seiner vorigen Freundin, der Krone Frankreichs zurückzukehren.

Der Churf. bayerische Gesandte zu Paris van Eyck wußte auch die Sache bald dahin zu leiten, daß Frankreich sich gegen Bayern erbot, die Subsidien fortsetzen zu wollen, welche es bisher von den Seemächten bezogen hatte.

Nach einigen darüber gepflogenen Unterhandlungen und mit Einverständnis von Oesterreich wurde der zweite Subsidientraktat mit Frankreich von dem Pariser Hofe dem Churfürsten von Bayern vorgelegt, und der

Churfürst unterschrieb mit diesem Traktat zugleich die lästigsten Bedingungen, welche einem unabhängigen Fürsten nur immer zugemuthet werden konnten.

§. 17.

Dieser zweite Subsidientraktat mit Frankreich vom 21. Juli 1756, wovon eine Abschrift angefügt wird, wurde ebenfalls auf 6 Jahre abgeschlossen, und gewährte Bayern eine jährliche Subsidie von 360,000 fl. nebst der Versicherung, daß Frankreich Bayern in verschiedenen Ansprüchen unterstützen werde. (Beilage IV.)

Dagegen verband sich Bayern:

- a) seine Truppen in keinen fremden Sold zu geben, und sie niemals gegen Frankreich oder seine Verbündete dienen zu lassen;
- b) auf den Reichs- und Kreistagen niemals gegen das Interesse von Frankreich und seinen Allirten zu stimmen;
- c) seine Gesandten anzuweisen, sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den französischen Bevollmächtigten zu benehmen;
- d) mit keiner fremden Macht irgend einen Vertrag oder eine Verbindlichkeit ohne Wissen und Zugeständniß des französischen Hofes einzugehen;
- e) mit Churpfalz neue Familien-Verträge zu errichten, und ein besseres Einverständniß mit diesem nächstverwandten Hause herzustellen;

f) endlich bei der bevorstehenden Königswahl über die Frage: ob man einen römischen König, und wen man dazu wählen soll, und welche Kapitulation ihm vorzuschreiben sey, keine Stimme zu geben, ohne sich nicht zuvor mit Frankreich benommen und einverstanden zu haben.

Uebrigens ließ sich Frankreich herbei, bei dieser Gelegenheit auch diejenigen 240,000 fl. an Bayern zu bezahlen, welche es ihm von dem ersten Subsidentraktat her noch schuldig geblieben war (§. 2.).

§. 18.

Die Dauer dieses Vertrages vom 21. Juli 1756 bis 21. Juli 1762 fiel ganz in die wichtige Periode des siebenjährigen Krieges, während welchem schon Bayern beständig gebundene Hände hatte.

Der obenangeführte Hauptvertrag vom 21. Juli 1756 führte bald noch mehrere schon bekannte Verträge mit Frankreich herbei, welche Bayern zwangen, an dem Kriege selbst über sein Reichskontingent noch besonderen Theil zu nehmen.

Unter dem 29. März 1757 wurde nämlich zu München mit Frankreich eine weitere Convention über die Stellung von 4000 Mann in 4 Regimentern zu dem Heere Frankreichs und seinen Verbündeten geschlossen, und unter dem 31. Juli 1757 folgte die dritte Convention zu München, worin sich Bayern anheischig machte, noch weiters 2,800 Mann in 4 Bataillons zu gleichem Zweck für die in diesen Verträgen bestimmten Summen nach Böhmen abzusenden.

1. The first part of the report is a general
 introduction to the subject of the study.
 2. The second part is a description of the
 methods used in the study.
 3. The third part is a description of the
 results of the study.
 4. The fourth part is a discussion of the
 results of the study.

5. The fifth part is a conclusion of the
 study.

6. The sixth part is a list of references.
 7. The seventh part is a list of figures.
 8. The eighth part is a list of tables.
 9. The ninth part is a list of appendices.
 10. The tenth part is a list of footnotes.
 11. The eleventh part is a list of
 abbreviations.
 12. The twelfth part is a list of
 symbols.
 13. The thirteenth part is a list of
 units.
 14. The fourteenth part is a list of
 definitions.
 15. The fifteenth part is a list of
 acronyms.

16. The sixteenth part is a list of
 abbreviations.
 17. The seventeenth part is a list of
 symbols.
 18. The eighteenth part is a list of
 units.
 19. The nineteenth part is a list of
 definitions.
 20. The twentieth part is a list of
 acronyms.

21. The twenty-first part is a list of
 abbreviations.
 22. The twenty-second part is a list of
 symbols.
 23. The twenty-third part is a list of
 units.
 24. The twenty-fourth part is a list of
 definitions.
 25. The twenty-fifth part is a list of
 acronyms.

26. The twenty-sixth part is a list of
 abbreviations.

T r a i t é
d'Amitié de bonne Intelligence

et

des Subsidés

entre

**Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, et leurs hautes
Puissances, les Etats-généraux**

d'une part

**Et Son Altesse Sérénissime, l'Electeur de Bavière
de l'autre part.**





Art. 21.

Les ratifications de ce traité seront échangées à Munic six semaines après les signatures ou plutôt si faire si peut.

En foi de quoi Nous soussignés en vertu de nos pleinpouvoirs respectifs, dont nous avons fait dûment l'échange, avons signé le présent Traité, et y avons fait apposer les cachets de nos armes.

Fait à Munic le vingt unième Juillet de l'an mil sept cent quarante six.

(L. S.) *Onslow Burrisch.*

(L. S.) *Jean Georges Comte de Königsfeld.*

(L. S.) *F. van Aylva.*

(L. S.) *Maximilien Comte de Rheinstein et Tattenbach.*

(L. S.) *Joseph François Comte de Seinsheim.*

(L. S.) *François André Baron de Breitlohn.*

coopérer avec elle, conjointement avec Sa Majesté l'Impératrice à la Diète de l'Empire pour mieux assurer et accélérer la réussite des dites Engagements déjà contractés avec sa dite Majesté l'Impératrice par les actes ou Conventions susmentionnés du 17 de Juin et de la présente date, dont les Copies authentiques sont communiquées aux Ministres de Sa Majesté Britannique.

Cet article demeurera secret et aura la même force, que s'il avoit été inseré de mot à mot dans le Traité conclu et signé aujourd'hui; Il sera ratifié de la même manière et les ratifications en seront échangées dans le même jour que celle de traité.

En foi de quoi nous soussignés, constitués Plénipotentiaires en vertu, des pleinpouvoirs de Sa Majesté de la grande Bretagne et de Son Altesse Sérénissime Electorale de Bavière avons signé le présent article et y avons fait apposer les cachets de nos armes.

Fait à Munic le 21. Juillet 1746.

Ces deux articles secrets auront la même force, que s'ils avoient été inserés de mot à mot dans le Traité signé ce jourd'hui, ils seront ratifiés de la même manière; les ratifications en seront changées en même tems, que celles du Traité et l'exécution des dits articles secrets aura son effet comme celle du Traité, c'est à dire du 21. Juillet de la présente année 1756.

En foi de quoi Nous ministres soussignés de Sa Majesté et de S. A. E. de Bavière avons signé les présents articles séparés et secrets, et y avons apposé les cachets de nos armes.

